

Welcher Ausgleich für offenen Schulanfang?

Beitrag von „Tintenklecks“ vom 8. Juli 2013 21:53

Zitat von Anna68

Hallo,

unsere Schulleitung plant, zum nächsten Schuljahr hin den offenen Anfang einzuführen. Das würde bedeuten, dass die Kinder vor dem Unterricht nicht mehr auf dem Schulhof verbleiben, sondern 15 Minuten früher in die Klasse dürfen. Wir Klassenlehrer sollen sie dann dort beaufsichtigen. Ich sehe darin eine Ausweitung meiner Arbeitszeit und frage mich, ob es dafür nicht einen Ausgleich geben müsste. Gibt es hierzu eine rechtliche Bestimmung oder Richtlinie?

Mir sind die Argumente für einen offenen Anfang durchaus bekannt. Mir geht es hier also nicht um eine pädagogische oder moralische Diskussion, sondern einzig und allein um die arbeitsrechtliche Seite.

Viele Grüße

Anna

Wir haben ein ähnliches Problem an unserer Schule auch diskutiert. Es ging allerdings darum, dass die Kinder nicht mit dem Gongschlag zur ersten Stunde die Schule betreten sondern drei bzw. fünf Minuten vorher. Da wir eine Grundschule sind, muss also auch in diesem Zeitraum in den Klassen Aufsicht gewährleistet sein. Um alle Argumente zu hören, wurde auch der Personalrat gehört und die Rechtslage in NRW abgeklopft:

Man kann die Kollegen nicht dazu verpflichten, ihren Dienst täglich 15 Minuten früher beginnen zu lassen. Letztendlich scheint es sogar so zu sein, dass es völlig ausreicht, wenn die Lehrperson selber erst mit Gongschlag da ist, wenn sie dann sofort in der Klasse steht und der Unterricht pünktlich beginnt. Allerdings darf dann keine Zeit mehr für alltägliche Dinge wie Kopieren etc. verloren werden. Die normalerweise üblichen 15 Minuten Aufsicht auf dem Schulgelände sind davon unberührt, da diese Zeit zur offiziellen Aufsichtszeit gehört und nicht die gesamte Schule betroffen ist.

Ein offener Anfang ist also eine freiwillige Angelegenheit und sollte gut überlegt sein. Am einfachsten ist es, wenn man im Zweifelsfall selber den Personalrat kontaktiert.